

**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Alpnach
(Entwurf vom 01. Dezember 2025)**

vom 21. Mai 2000
mit Nachtrag vom X. Monat 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Begriff	3
Art. 2 Befugnisse.....	3
Art. 3 Politische Rechte.....	3
Art. 4 Leistungsauftrag.....	4
Art. 5 Öffentlichkeit.....	4
Art. 6 Amtsgeheimnis	4
Art. 7 Amtsjahr.....	4
Art. 8 Entschädigung	4
II. Organe	4
Art. 9 Organe	4
a) Gemeindeversammlung	5
Art. 10 Aufgaben und Befugnisse	5
Art. 11 Einberufung.....	5
Art. 12 Abstimmungsverfahren	5
Art. 13 Konsultativabstimmungen	5
b) Gemeinderat	5
Art. 14 Anzahl	5
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 15a	6
Art. 16 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin	6
Art. 17	7
c) Gemeindepräsidium.....	7
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse	7
Art. 19 Amtsduer	7
d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	7
Art. 20 Wahl und Zusammensetzung	7
Art. 21 Aufgaben und Befugnisse	8
e) Kommissionen	8
Art. 22 Wahl und Zusammensetzung	8
Art. 23 Aufgaben und Befugnisse	8
III. Gemeindeverwaltung	9
Art. 24 Organisation.....	9
Art. 25 Aufgaben	9
Art. 25a Geschäftsführer	9
Art. 25b Gemeindeschreiber.....	10
IV. Rechtsschutz	10
Art. 26 Rechtsmittel	10
Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen	10
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 28 Genehmigung	10
Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht	10
Art. 30 Inkrafttreten.....	11

Die Einwohnergemeinde Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 folgende Gemeindeordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Alpnach ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.

² Die Einwohnergemeinde umfasst das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze und ihre Bevölkerung.

Art. 2 Befugnisse

¹ Die Gemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt die ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.

² Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3 Politische Rechte

¹ Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Initiative und Referendum einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons Obwalden.

² Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen müssen innert der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

³ Es sind ebenfalls mündliche Fragen zu allgemeinen Sachthemen an der Gemeindeversammlung möglich. Eine Beantwortung kann durch den Gemeinderat auch später und schriftlich erfolgen.

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Art. 5 Öffentlichkeit

Der Gemeinderat informiert regelmässig von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie das Personal der Gemeindeverwaltung unterliegen dem Amtsgeheimnis.

² Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

⁴ Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen. Die Direktbetroffenen sind vorgängig anzuhören.

Art. 7 Amtsjahr

Das Amtsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche in einem Reglement festgelegt wird.

II. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) das Gemeindepräsidium

- d) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- e) die Kommissionen

a) Gemeindeversammlung

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Befugnisse aus.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling als Rechnungsgemeindeversammlung und im Herbst als Budgetgemeindeversammlung.

² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind vom Gemeinderat nach Bedarf oder wenn dies von den Stimmberechtigten nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung verlangt wird, einzuberufen.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 13 Konsultativabstimmungen

Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, im Sinne von meinungsbildenden Vorentscheiden zulässig.

b) Gemeinderat

Art. 14 Anzahl

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse ¹

¹ Der Gemeinderat ist das oberste ausführende Organ der Einwohnergemeinde. Es stehen ihm alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht dem Bund, dem Kanton oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen und budgetierten Ausgaben bis CHF 500'000.00 und jährlich wiederkehrenden, budgetierten Ausgaben bis CHF 100'000.00.

³ Der Gemeinderat ist in Ergänzung zur Notstandsgesetzgebung des Kantons zuständig, in Notstandssituationen die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. Bei den hierfür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist er nicht an die Kompetenzsummen gemäss Kantonsverfassung gebunden.

⁴ Er kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung nicht zwingend in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Kommissionen, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Verwaltungsstellen delegieren.

⁵ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung und

- erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
- legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
- wählt den Geschäftsführer, dem die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt
- wählt den Gemeindeschreiber

⁶ Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung in der Organisationsverordnung.

Art. 15a ... ²

Art. 16 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin ³

¹ Der Gemeinderat überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Departements und bezeichnet die Stellvertretung.

² Die Mitglieder des Gemeinderats führen die ihnen zugewiesenen Departemente und Fachgebiete in strategischer Hinsicht. Sie erfüllen die weiteren Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und Auftrag des Gemeinderats.

¹ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

² Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

³ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

³ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente sind in der Organisationsverordnung festgelegt.

Art. 17 ... ⁴

c) Gemeindepräsidium

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse ⁵

¹ Das Gemeindepräsidium repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf die einzelnen Mitglieder übertragen wird.

² Das Gemeindepräsidium steht dem Gemeinderat vor und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden.

³ Es trifft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber es dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat.

⁴ Dem Gemeindepräsidium obliegt die personelle Führung des Geschäftsführers und des Gemeindeschreibers.

⁵ Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

Art. 19 Amtsdauer

Für das Gemeindepräsidium und Vizepräsidium gilt eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.

d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ⁶

Art. 20 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

⁴ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

⁵ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

⁶ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission übt die ihr gemäss Verfassung und kantonalem Finanzhaushaltsgesetz übertragenen Aufgaben aus.

e) Kommissionen

Art. 22 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

² Der Gemeinderat regelt die Mitarbeit von Verwaltungsangestellten in den Kommissionen.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindereglemente oder durch Pflichtenhefte übertragen werden. Ihnen können vom Gemeinderat Aufgaben zur selbständigen Entscheidung und Erledigung sowie in Einzelfällen finanzielle Kompetenzen zugewiesen werden.

² Der Gemeinderat überwacht laufend die Kommissionsarbeit durch Rückfragen, kann nötigenfalls in die Einzelgeschäfte der Kommissionen Einfluss nehmen und ergänzende Anordnungen treffen.

³ Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III. Gemeindeverwaltung ⁷

Art. 24 Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung umfasst alle von der Einwohnergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten personellen und materiellen Mittel. Sie ist dem Gemeinderat unterstellt.

² Der Gemeinderat legt die für die Gemeindeverwaltung benötigten Mittel fest und weist die finanziellen Aufwendungen im Voranschlag entsprechend aus.

³ Der Gemeinderat legt die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung fest.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Gemeindeverwaltung erledigt alle ihr von der Gesetzgebung und vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.

² Die Gemeindeverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten.

Art. 25a Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer

- a. leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats
- b. ist zuständig für alle Aufgaben des Gemeinderats, die von diesem nicht zwingend selber zu erfüllen sind und nicht an Kommissionen oder andere Verwaltungsstellen delegiert wurden
- c. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse durch die Verwaltung
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
- e. hält rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe ein.

² Der Gemeinderat kann jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.

⁷ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

Art. 25b Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber

- a. führt das Sekretariat des Gemeinderats.
- b. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- c. sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

IV. Rechtsschutz

Art. 26 Rechtsmittel ⁸

Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, der Kommissionen und Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die verfügende Instanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen.

³ Auf Begehren hin entscheidet der Gemeinderat rasch über eine allfällige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Wo wichtige Gründe vorliegen oder in dringenden Fällen kann er andere vorsorgliche Massnahmen verfügen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Genehmigung

Die Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht ⁹

Die dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 und ihre Nachträge.

⁸ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

⁹ Nachtrag vom XX 2026 genehmigt durch den Regierungsrat am XX 2026 (RRB Nr. XX)

Art. 30 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeurnenabstimmung vom 21. Mai 2000.

Alpnach, 24. Januar 2000

Namens des Einwohnergemeinderates
Die Gemeindepräsidentin
Hedy Siegrist
Der Gemeindeschreiber
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 27. Juni 2000

Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Urs Wallimann

Nachtrag vom X. Monat 2026

Dieser Nachtrag tritt nach Zustimmung durch das Stimmvolk mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den **X. Monat 2026** in Kraft.

Angenommen anlässlich der Gemeindeurnenabstimmung vom **X. Monat 2026**

Alpnach, **X. Monat 2026**

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
Bruno Vogel
Der Gemeindeschreiber
Gregor Jurt

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am **X. Monat 2026**

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin